



Anhang

von einigen Contracten.

Damit auch von dergleichen die Jugend einige An-
leitung und Vorschrift haben möge; wollen
wir hier zum Beschluß beyfügen:

Contract wegen Aufnahme eines Knabens, zu Erlernung der Handlung.

Im Namen des Dreyeinigen Gottes sey hiermit zu
wissen, denen es nöthig ist zu wissen, daß zwischen
Herrn N. N. vornehmen Handelsherrn allhier, und
Herrn N. N. Bürgern und Rothgießern zu N. nachste-
hender Contract wohlbedächtig verabredet und ge-
schlossen worden, nemlich:

Es übernimmt Eingangs wohlerwehnter Herr N. N.
den jüngsten Sohn N. N. Namens N. N. mit Consens
seines Vaters auf Sechs nach einander folgende Jah-
re, neml. von Michael 1745. bis dahin 1753. als einen
Handelslehrlingen zu sich in seine Handlung, selben
in allen zur Handlung nöthigen Wissenschaften treu-
lich zu unterrichten, die Scripturen, Correspondenzen,
Briefe, Urkunden u. Handelsbücher in seine Hände zu
geben, und wie allenthalben zu verfahren, bekannt zu
machen, hiernächst aber ihn mit nöthigen Essen, Trin-
ken, Lagerstatt, in gesund und franken Tagen zu versor-
gen und endlich nach abgessenen Jungenjahren ihn
mit tüchtigen Zeugniß und Abschiede zu dimittiren.

Dagegen verbindet sich sein Vater, Herr N. N. diesen
seinem Sohne nicht nur ein tüchtiges Bette mit allen
Zugehör, an Ober- und Unterbetten, doppelten Überzü-
gen

gen und neuen Tüchern, welches insgesammt Herrn N. N. auf alle Fälle verbleibet, mitzugeben, sondern auch selbigen diese Zeit über in erforderlich reinlicher Kleidung und Wäsche zuversorgen, den Sohn, N. N. dahin anzuhalten, daß er die 6 Jahr über, wie einem ehrlichen Lehrjungen eignet und geziemet, sich verhalten, Treu und Gehorsam leisten, sich Saufens und Tobacrauchens, wie auch sonst aller liederlichen Gesellschaft sich gänzlich enthalten, hingegen dran seyn sollen, daß er alles, was ihm in- und auffer Haus und Handlung anbefohlen wird, besten Fleisses in Obacht nehmen, seines Herrn Interesse möglichstermassen befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, ohne Vorbewust seines Patrons weder Tag noch Nacht aus dem Hause gehen, zu Verhütung Verdachts, kein Geld, es sey wenig oder viel, bey sich tragen, sondern was ihm zur Nothdurft und Kleidung gebühret, von seinem Herrn gegen Wiedererstattung sich erbitten. Sollte sichs aber wider Hoffen finden, daß N. N. diese Dienstzeit über einige Untreue an seinem Herrn ausübete, oder Schaden zufügte, und durch seine Schuld geschehen liesse, es bestehe solches worinnen es wolle; So verspricht sein Vater, Herr N. N. bey Verpfändung seines Vermögens, so viel dazu nöthig, bemeldten Herrn N. N. den Schaden zu ersetzen. Würde auch N. N. vor Endigung der 6 Jahre von seinem Herrn heimlich oder öffentlich ohne Consens fortgehen, soll sein Vater abermals verbunden seyn, für Kost und Anleitung auf jedes Jahr Sechzig Thaler zu bezahlen, es sey an ihn, Herrn N. N. selbst oder dessen Erben &c. &c. Urfundlich &c. Dat. Leipzig, den 28 Sept. 1747.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

II.

Contract eines Handels: Dieners.

In Namen Gottes ist dato zwischen Herrn N. N. vornehmen Handelsherrn allhier, und N. N. folgendes verabgeredet und geschlossen worden: Es verspricht obbemeldter N. N. bey Herrn N. N. Zwen Jahre, als von Mich. 1747. bis dahin 1749. mit Ausgang der Messe in seine Handlung einzutreten, seine Correspondenz, Ein- und Verkauf fleißig abzuwarten, auch zu reisen, davor richtige Rechnung nach jedesmaliger Wiederkunft abzulegen, seines Herrn Interesse auf alle Möglichkeit zu befördern, hingegen Schaden und Verlust verhüten, u. alles in guter Obacht und Administration zu halten, wie einem treuen Diener eignet und gebühret. Hingegen verspricht ihm Herr N. N. für Leistung dieser seiner Dienste Zwenhundert und Zwanzig Thaler als jedes Jahr bey Endigung desselben 100 thl. baar, nebst freyer Kost und Bette, zu reichen, auch, da er krank werden solte, ihn nicht zu verstoßen, vielmehr alle hülffliche Handleistung thun, und sonst seinem Glück beförderlich seyn wolle. Damit nun dieses alles desto unverbrüchlicher gehalten werde, haben beyderseits Contractanten diesen Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig, den 1 Oct. 1747.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

III.

Kauf: Contract über ein Haus.

Zu wissen sey hiermit, denen zu wissen es nöthig, daß unter heutigem dato zwischen Herrn N. N. Verkäufers eines, und Herrn N. N. Käufer, andern Theils,
nach

nachstehender unwiederrusslicher Erbkauf geschlossen und abgehandelt worden, nemlich: Es verkaufet nur erwehnter Herr N. N. sein, in der N. allhier neben Herrn N. N. gelegenes, dem Stadtrath allhier lehn- u. jährlich mit 16 gr. zinsbares Wohnhaus, nebst Hof: Hinter- und Eingebäuden, wie auch Scheune, Zucht- und Zugviehställen, und daran gelegenen Garten, samt allen, was darinnen Erb: Nid: Wied: Wand: Wand: und Nagelgeste ist, erb- und Eigenthümlich, auch ganz Schuld- und Pfandfrey an Herrn N. N. um und für Fünfhundert und Achtzig Thaler, davon sogleich 300 Thl. baar an Franzgolde bezahlet, die übrigen 280 Thaler auf nächste Leipziger Ostermesse 1748. vergnüget, und bis dahin landüblich verinteressiret werden sollen.

Wie nun Verkäufer die Drenhundert Thaler baar empfangen, und darüber Käusern cum renunciatione exceptionis non numeratae feu non acceptae pecuniae hiermit quittiret; Also verpflichtet sich Käufer in Kraft dieses, auch die übrigen Zweyhundert und Achtzig Thaler zu gesekter Zeit, nebst denen Interessen, richtig zu vergnügen, daher denn Verkäufer Käusern das Haus und Pertinentien in richtige Possess, hiermit tradiret, landübliche Gewähr verspricht, und die Lehn aufgäset, sich aber die Hypothec an dem erkauften Grundstück und Zugehören so lange reserviret, bis das rückständige Kaufgeld und Zinsen bezahlet, da er sodann auch Verzicht leisten will. Uebrigens aber renunciiren beyde Theile gegeneinander allen Ausflüchten, sie haben Namen und mögen erdacht werden, wie sie wollen, als doli metus, persuasivonis fraudulentæ, rei non sic sed aliter gestæ, læsionis etiam enormissimæ &c. treulich, sonder Gefährde,

fährde. Urkundlich ist dieser Kauf-Contract in duplo zu Pappier gebracht, von den den Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch beschloffen worden, solchen mit nächstem dem Königl. Amte allhier zur Confirmation vorzutragen. Dat. Wuschem, den 9 Jan. 1747.

(L. S.) N. N. Verkäufer.

(L. S.) N. N. Käufer.

V.

Mieth-Contract über ein Haus.

Sund und zu wissen sey hiermit, daß dato Endes: unterschriebene zusammen gekommen, und folgenden Miethcontract miteinander geschlossen. Es verpachtet oder vermietet 1) Herr N. N. das in seinem Hause an der Burgstrasse allhier befindliche andere Stockwerk, an 2 Stuben, 3 Kammern und Küche, benebst noch einer 2 Treppen hoch unterm Dach beschlagenen Kammer zum Holz und einen Theil des Kellers linker Hand, an Herren N. N. auf Ein Jahr dergestalt und also, daß letzterer dasselbe von Mich. h. a. bis wieder dahin 1748 bewohnen und nach seinem besten Vermögen und Umständen gebrauchen und nutzen möge; massen ihm zu dem Ende 2) Verpächter Hr. N. kraft seiner eigenhändigen Unterschrift, obbeschriebenes Quartier einräumet und übergiebet, die Schlüssel zur Haus-Stuben- und Kammer- auch Keller- und Bodenthür ausantwortet; und nicht weniger 3) sich verbindet, das Essenfegen, und so oft an Thüren, Fenstern, Dfen und sonst im ganzen Quartier einige Reparatur nöthig, solches verrichten zu lassen, und auf seine eigene Kosten, ohne Zuthun Herrn Pächters, wiederum

derum in guten Stand zu setzen. Dahingegen 4) Herr Pächter sich obligiret, nicht allein, so viel an ihm u. den Seinigen ist, das Gebäude sorgfältig zu schonen, und solches gestiftentlich nicht zu beschädigen, oder Hrn. Verpächter und den Seinigen einigen Schaden und Verlust zuzufügen, sondern es will auch 5) derselbe für die Nutzung dieses Gebäudes Herrn Verpächtern jährlich Dreißig Thal. und zwar quartaliter pränumerando 7 Thlr. als einen Miethzins erlegen, und damit, bey Cassation dieses Contracts, alle Quartal richtig einhalten. Sollten 6) nach Abfluß eines Jahres beyde Contrahenten länger beyeinander bleiben wollen; so soll gegenwärtiger Contract auf eine gewisse Zeit prolongiret dabey aber beyden Theilen vierteljährige Aufkündigung gemein bleiben. Urkundl. etc. etc.

(L. S.) N. N. Verpächter.

(L. S.) N. N. Pächter.

V.

Pacht: Contract über ein Forweg.

Zu wissen, daß heute untengesetzten dato zwischen N. N. Verpächtern eines, und Herr N. N. Pächtern, andern Theils, folgender Pachtcontract geschlossen u. vollzogen worden, nemlich: Es verpachtet wohlgedachter Herr N. N. sein zu N. gelegenes Forweg, nebst denen darzu gehörigen Kelttern, Wiesen, Teichen, Neckern, Holzungen, wie auch 1300 Schafen, 80 Melkkühen und 10 Zugpferden, mit allen Recht und Gerechtigkeiten an Herrn N. N. auf 6 Jahr nacheinander folgend, neml. von Joh. h. a. bis wieder dahin 1753 um und vor 12000 Thaler, jährlich à 2000 Rthlr.

5

und

und zwar quartaliter 500 Rthlr. zu pränumerirendes Pachtgeld, an guten gangbaren Münzsorten, dergestalt und also, daß der Pächter sich des Forwerchs vom 24. Jun. h. a. und derselben Nuzungen sich anmassen, selbige besten Vermögensnußen und gebrauchen möge; dagegen aber alle zu prästirende Onera an Schoß, Steuer, Contribution und dergleichen, ohne Zuthun Herrn Verpächters, zu jedesmaliger Verfallzeit entrichten solle u. wolle. Gleichwie nun Herr Pächter dieses alles acceptiret; also verpflichtet er nicht allein seine sämtliche Haab und Güter Herrn Verpächtern unterpfändlich, sondern verspricht auch, als ein guter Hausvater, an obgedachten Forwerch nichts zu deterioriren, vielmehr, so etwas an Scheunen, Ställen, oder an dem Wohnhause baufällig sich ereignete, und solches nicht über 100 Rthlr. austrüge, selbiges auch auf seine Kosten zu bessern, und wiederum in guten Stand zu setzen. Würde aber eine Hauptreparatur nöthig seyn, hat er solches an Herrn Verpächtern zu notificiren, und der Verbesserung und Verrechnung der Kosten halber Consens zu erwarten. Es verspricht auch der Herr Pächter, die stipulirten Pachtgeldet jedesmal quartaliter zu pränumeriren, oder, da solches nicht geschehen würde, ist er zufrieden, daß der Pachtcontract sogleich casiret werden solle, er auch sofort das Guth räumen wollte, ihn auch im Verweigerungsfall de facto zu expelliren, Hrn. Verpächtern frenstehen solle. Hingegen, wenn bey Ablauf des 6. Jahrs kein Theil dem andern die Aufkündigung des Pacht-Contracts ansaget, soll solcher nach wie vor annoch 3 Jahr also continuiren. Wollte auch Herr Pächter das Guth während der Pachtzeit einen andern sublociren, soll ihm solches anders nicht

nicht frey stehen, als wenn derselbe dem Herrn Verpachter genugsame Caution bestellet. Inzwischen verspricht Herr Verpachter, daß, wofern er bey wählenden Pachtjahren durch Krieg, Brand u. andere Unglücksfälle, an Mißwachs, Wasserfluthen und dergleichen, einen über 100. Rthlr. belaufenden Verlust leiden sollte, er Pächtern die Helfte übertragen helfen wolle. Wenn denn nun dieses alles beyderseits Contrahenten also beliebt: Also renunciiren sie, zu mehrerer Festhaltung dieses Contracts, allen Ausflüchten und Rechtswohlthaten, sie haben Namen, wie sie wollen, als in specie doli mali, fraudulentæ persuasione, rei non sic sed aliter gestæ, læsionis enormiter factæ &c. Urfundlich ic. Dat. Seefeld, den 23 Jun. 1747.

(L. S.) N. N. Verpachter.

(L. S.) N. N. Pächter.

VI.

Ehe: Contract.

Im Namen der Hochheiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

Seh hiermit kund und zu wissen, demnach zwischen Herrn N. N. an einem, und Jungfer N. N. geb. N. am andern Theil nachfolgende Eheliche Verbündniß, mit beyderseits Anverwandten u. Freundschaft erfolgten Genehmigung, abgeredet und vollzogen worden:

Nemlich in Erwägung, daß die hiesigen Landüblichen Rechte die Ehemänner von ihren Weibern in Erbschaftsfällen sehr wohl bedacht, ihnen auch von der Weiber ganzen Vermögen u. Einbringen die Frucht:niessung verordnet, dagegen aber die Weibespersonen mit der Collation ihres Einbringens beschweret, und also

also hierinnen eine ziemliche Ungleichheit unter denen Eheleuten vorhanden. Der Jungfer Braut Herr Vater auch 1500 Rthlr. als eine Mitgift und Ehegeld zubevorstehender Ausrichtung der Hochzeit auszahlten, und mitzugeben verwilliget: So soll, daferne der Herr Bräutigam von seiner Liebsten mit Tode abgehen möchte, dieselbe sowol gedachte 1500 Rthl. als auch ihr ganzes Vermögen und weibliches Einbringen, samt der vollen Gerade und halben Hochzeitgeschenke ohne einigen Abgang wieder zurücke nehmen; sie mögen Kinder zeugen, oder nicht, und nach dem Absterben am Leben haben. Die jetzige Jungfer Braut, und künftige Ehegattin, so den dritten Theil aus ihres Eheherrn Erb- und Verlassenschaft, ohne einige Collation des Ihrigen, an statt und zu ihrer Portione statuaris, dazu haben und überkommen, ungeacht, was sonsten von der Collation in Rechten geordnet, welchen man in diesem Fall ausdrücklich renunciret haben will; hingegen, und woferne sie vor ihm versterben sollte, so bleibt es bey denen gewöhnlichen Rechten, und hat der Herr Bräutigam sodann seiner Liebsten Verlassenschaft als hæres mobilis, jedoch salva der gehörigen Legitima zu gewarten, und wenn Töchter vorhanden, soll ihnen die mütterliche Gerade in ihre legitima nicht gerechnet werden, &c.

Wie nun aber solche wohlgemeinte Eheberedung beyderseits verlobte Personen feste und steif zu halten gesonnen, und hierauf die Eheliche Liebe und Treue nochmals versprochen und zugesaget, als haben sie solches in gegenwärtigem Aussatz einer beständigen Ehestiftung bringen lassen, und dieselbe, nebst ihrem Herrn Vater, Befreunden und Beyständen mit eigenhändiger

ger Unterschrift und aufgedruckten Petschaft bekräftiget, 2c.

VII.

Wiederkaufs-Contract.

Rund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen Ende des Unterschriebenen dato folgender unwieder-
russlicher und beständiger Kauf verabhandelt und geschlossen worden. Nemlich: Es überläßt, verkaufet und übergiebt Herr N. N. aus N. nachbeschriebene Sachen, als:

Ein silberner Degen à 36 Rthl.

Ein silberner Becher : 16 Rthl.

Ein halb Duzend silberne Löffel 8 Rthl.

Ein paar dergleichen Messer 4 Rthl.

Herrn N. N. in N. um und vor 40 Rthlr. schreibe Bierzig Thaler ganzer und beständiger Kauf-Summe, Erb- und Eigenthümlich, dergestalt, daß er damit als mit seinem wohlverlangten Eigenthum, schalten und gebahren möge, zu welchem Ende denn Herr Verkäufer Abkäufern sothane beschriebene Sachen insgesamt dato gegen wirklichen Empfang des stipulirten Kauf-Prätii tradiret und eingehändiget hat. Woben jedoch ausdrücklich bedungen worden, daß, weilen Herr Abkäufer N. N. sothane Sachen anders als Silber an sich zu kaufen Bedenken getragen, Herrn Verkäufern frey stehen sollte, solche von dato binnen 14 Tagen wieder an sich zu kaufen, auf welchen Fall Herr N. verspricht, dieselben für obigen Preis Herrn N. wieder zu überlassen, dahergegen Herr N. nach Ablauf derer gesetzten 14 Tage an sein Versprechen weiter nicht gebunden, sondern ihm frey stehen soll, diese Sachen
nach

nach seinem Gefallen zu distrahiren und zu veräußern. Wann dann Herr Käufer die Kauffsumme wirklich baar ausgezahlet, und Herr Verkäufer solches in Empfang genommen, dagegen aber die obspecificirten Sachen Herrn N. wirklich eingehändiget; Als quittirenden beyderseits über sothanen Empfang, und begeben sich der Ausflucht des Nichtempfangs, nicht erfüllten Contracts, des Scheinhandels, besonders aber der Verletzung über oder unter der Helfte, als worüber sie in specie sich miteinander verglichen, und keiner den andern deßhalb in Anspruch zu nehmen, absonderlich verabhandelt, und haben zu desto mehrerer Beglaubigung, gegenwärtigen Kauf-Contract eigenhändig unterschrieben. So geschehen Leipz. den 1. May, 1747.
N. N.

Curatell.

Wohl-Edler, Großachtbarer und Rechts-
Wohlgelahrter,

Insonders Hochgeehrter Herr Amtmann!

Nachdem ich zu allen meinen inn- und aufferhalb Gerichts vorkommenden Sachen eines kriegerischen Vormunds benöthiget, u. hierzu Hrn. N. N. berühmten Consulenten allhier, bittlichen vermocht habe;

Als ergeheth an meinen Hochgeehrten Herrn Amtmann mein ehrendienstlich Bitten, er wolle mir denselben, darzu in genere constituiren, und ihme das Curatorium in forma probante um die Gebühr ausstellen, wogegen ich verbleibe.

Meines Hochgeehrten Herrn Amtmanns
Leipz. Ehrendienstwilligste Wittbe

den 14. Aug. 1747.

N. N.

Genes

General-Vollmacht.

Ich Endesunterschriebener vor mich, meine Erben
 und Erbnehmen, gebe hiermit und in Kraft die-
 ses in allen, sowol bereits anhängigen, als auch ferner
 in Gerichten vorfallenden Sachen, generale Voll-
 macht und Gewalt Hrn. N. daß er vor allen u. jeden,
 hohen und niedern Gerichten, so oft es nöthig, an statt
 meiner erscheine, und daselbst Klägers, oder auch, da ich
 Beklagter werde, Beklagten Stelle vertrete, docu-
 menta producire, producta recognoscire, juramenta
 de- und referire, auch acceptire, und ad jurandum of-
 ferire, bey entstehendē Concurſen meine Forderung li-
 quidire, super prioritare verfare, Arrest anlege, reno-
 vire, prosequire, oder nach Befinden relaxire, Obliga-
 tion, Inventur, Taxation, Subhastation bitte, die
 Execution suche, und in allen Actibus vollstrecken
 lasse, Geld empfangen, darüber quittire, transigire,
 compromittire, läutere, appellire, und solche me-
 dia prosequire, justificire, oder auch hinwiederum
 renunciire, Aster: Anwälde, cum ulteriori substi-
 tuendi facultate substituere, substitutos revocire,
 cautionem rati, oder zu Schadloshaltung bey Ver-
 pfändung meines Vermögens, so weit es nöthig,
 bestelle, denen Debitoribus sicher Geleite, nach Be-
 finden verwillige, oder auch abschlage, supplicire,
 Commissiones bitte, Beweis oder Bescheinigung füh-
 re, Zeugen producire, auch die angegebenen wieder
 fallen lasse, daferne sie mir mit Pflicht und Diens-
 ten verwandt, so viel die streitige Sache betrifft, er-
 lasse, Dilationes suche, rechtlich verfare, und jedes-
 mal, ob es gleich ein Special - Mandat erforderte,
 nach Gutbefinden, wie ich es selber thun und verrich-
 ten

ten könnte oder möchte, cum libera thun und verrichten möge, welches ich jedesmal fest und unverbrüchlich, ihn auch und die Substitutos allezeit allenthalben schadlos zu halten, bey Verpfändung meines Vermögens, kraft dieses, verspreche.

Vollmacht in einer Schuldsache.

Ich Endes Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, gebe N. N. volle Macht und Gewalt, daß derselbe vor denen Gerichten zu N. N. oder, wo die Sache sonst hingedenhen möchte, statt meiner er jedesmal wider N. N. in nomine einer Schuldforderung erscheine; Klage anstelle, Beweis oder Gegenbeweis führe, Juramenta de- & referire, remittire, pro præstitis halte, relata acceptire, ad jurandum und zu Gewissensvertretungen mich offerire, Zeugen und Documenta producire, solche wieder fallen lasse, andere Zeugen substituire, Documenta & copias pro originalibus recognoscire, edenda pro edidis & recognitis halte, Urthel und Abschiede anhöre, remedia suspensiva & devolutiva einwende, prosequire und justificire, ihnen auch sowol liti & causæ renuncire, compromittire, in der Haupt Sache transfigire, Gelder und Unkosten liquidire, in Empfang nehme, und darüber quittire, auch sonst alles andere thue und verrichte, was in Person dieser Sache halben selbst thun und verrichten könnte. Idque omne cum Clausulis rati, grati, indemnitate & potestate alios toties quoties cum eadem facultate con- & substituendi substitutionesque revocandi aliisque necessariis. So geschehen den &c.

Ben